

SATZUNG  
DES  
HEIMAT- UND KULTURVEREINS HANGARD

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen „Heimat- und Kulturverein Hangard“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen-Hangard.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V.

§ 2 Zweck des Vereins:

- a) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- b) Förderung des kulturellen und sportlichen Wirkens
- c) Förderung der Partnerschaft Hangard – Enchenberg

„Der Verein ist politisch und konfessionell neutral“.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft:

1. Mitglieder können werden:
  - a) Vereine, Verbände und Gruppierungen sowie Einzelpersonen

## b) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder aufgrund von Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen werden.

2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.  
Wird die Aufnahme verweigert, ist dies dem Abgewiesenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er kann die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit schriftlicher Kündigung erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Im Falle unehrenhaften Verhaltens oder Beitrittsrückstandes von mehr als einem Jahr kann der Vorstand mit 3/4-Mehrheit den Ausschluss beschließen. Gegen einen solchen Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen und die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

## § 7 Organe des Vereins:

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Sie muss mindestens alle 2 Jahre einberufen werden. Die Einberufung hat jeweils mit

Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, muss sie vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis, dass diese Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden können, neu einberufen werden. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung entscheidet dann über die ursprüngliche Tagesordnung, unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Über die Abstimmungsart entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorstandswahlen müssen jedoch - auf Antrag - in geheimer Abstimmung erfolgen.

## § 9 Der Vorstand:

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.  
Er besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer und Stellvertreter
- d) dem Schatzmeister und Stellvertreter
- e) dem Organisationsleiter und Stellvertreter
- f) den 5 Beisitzern

Ein Vorstandsamt kann nur übernehmen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister.

Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Mitgliedsbeiträge:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die monatlich zu entrichten sind.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

#### § 11 Kassenprüfung:

Die Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen sind, haben die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

#### § 12 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 13 Satzungsänderung:

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

#### § 14 Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die 1. Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. März 1988 beschlossen und einstimmig angenommen.

Zwecks Erreichung der Eintragungsfähigkeit vor Gericht waren Satzungsänderungen erforderlich geworden.

Diese erforderlichen Satzungsänderungen wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Oktober 1990 beschlossen und mehrheitlich angenommen.

Damit gilt vorstehende Satzung als beschlossen und angenommen.

Hangard, den 13. Oktober 1990

Unterschriften des Vorstandes:

Vorsitzender Georg Gerber

Stellvertreter Klaus Burgard

Schriftführer Günter Bäuerle

Stellvertreter Susanne Meyer

Kassierer Jürgen Ruffing

Stellvertreter Heribert Weiß

Org.-leiter Heinz Neumann

Stellvertreter Kurt Holzer

Beisitzer Werner Glöckner

Beisitzer Walter Sammel

